



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XX. Neue Schwührigkeiten der Frantzosen wider die Kayserliche Vollmacht. Darüber gepflogene Handlung; und wie endlich der Frantzosen Haupt-Recess unterschrieben worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „reich aber werde nicht unterschreiben,  
Junius. „gleichwie auch nicht der Chur-Sächsi-  
sche.

Der Chur-Mayntzische bedanckte sich darauf, nomine der Deputirten und Stände, vor solche erfreuliche Post; congratulirte sodann allerseits mit Handgebeten, und wurde Confect und Wein aufgetragen. Der Stadt Nürnbergische Abgeordnete fragte anbey: Ob auch des folgen-

den Tags, bey dem Actu Subscriptionis, aus den Stücken Salve gegeben werden sollte, welches Ihnen die Kayserlichen nicht missfallen ließen, hielten aber dafür, Sie thäten am besten, daß Sie sich bey denen Französischen dessen erkundigten, als welchen vielleicht darum nicht damit gedient seyn dürfte, weil Ihnen die Schwedischen mit Ihrem Schluß vorgegangen wären.

1650.  
Junius.

## §. XX.

Die Franke-  
sen machen  
neue Schwä-  
rigkeit gegen  
die Kayserli-  
che Vollmacht.

Gleichwie aber bisshero allezeit die Subscriptionen bis auf den letzten Augenblick in *Difficulteten* verwickelt worden waren; Also geschah es auch dießmahl mit dem Französischen *Recess*. Dann als jedermann nicht anderst vermeinte, als daß Sonnabends den 22. Jun. st. v. die Unterschrift desselben ganz ohnfehlbar vor sich gehen würde; So erregten jedoch die Franzosen, ganz unvermuthet, einen neuen Streit über die Kayserliche Vollmacht.

Die Alten-  
burgischen  
thun ihnen  
dagegen Vor-  
stellung.

Welches als die Sachsen Altenburgischen Gesandten erfuhren; begaben sich diese, des Nachmittags um 4. Uhr, zu den Franzosen, und stellten Ihnen beweglich vor, Sie möchten doch erwegen, wie unverantwortlich es sey, daß, nachdem Sie Jahr und Tag mit denen Kayserlichen alhier tractirt, gestern geschlossen, und diesen Tag zur Vollziehung des *Recessus* mit angesehen hätten, Sie nun erst Ihrer Kayserlichen Majestät Vollmacht disputiren, und dadurch den Schluß retardiren wollten. Männiglich werde kein anders daraus schliessen können, als daß es Ihnen kein wahrer Ernst, dem Werk seine Endschafft zugeben, jemahl gewesen sey, sondern, weil etwa in Frankreich die Sachen nicht nach Wunsch ließen, Sie die Execution des Teutschen Friedens nicht gerne sähen, sondern vielmehr, daß das Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände unter der Last stecken bleiben, und der Friedens-Ruhe nicht genießen sollten. Sie hätten vernünftig zuermessen, was daraus kommen könne? Mit der Cron Schweden wäre geschlossen, mit Ihnen nunmehr auch alles richtig, Sie hätten nichts zu fordern, noch weiter im Reich zu begehren, und dennoch wollten

Sie nicht fort. So sähe man auch nicht, was Sie dann vor Ursach hätten die Kayserliche Vollmacht zu disputiren, und was Sie darunter vor Gefahr zubeforgen; Sintemal die Kayserliche verglichene Ratification dasjenige, was geschlossen sey, bekräftigen werde; der Stände Subscription des *Recessus* auch, daß die Kayserliche Ratification unfehlbar erfolgen werde und müsse, solches bestätigen und befestigen thue. Es wären albereit *Præparatoria* gemacht, eine Compagnie vor das Rath-Haus aufgeführt, viel Volkß beysammen, und möchte der Pöbel wohl was anders versuchen, der unter sich albereit murmeln sollte. &c.

Der Franzosen Antwort war: Sie müßten Ihren Fehler und Nachlässigkeit bekennen, indeme Sie die Kayserliche Vollmacht ehender und besser hätten durchsehen, und deswegen bey Zeiten Erinnerung thun sollen, solches aber nicht bis jezo versparen sollen; weil Sie aber sicher gehen und sich vorsehen müßten, könnten Sie nicht weichen, sondern müßten darauf beharren, daß ermeldte Vollmacht geändert werde. Der Chur-Mayntzische Abgesandte wäre jezo auch bey Ihnen gewesen, gegen den Sie sich erkläret hätten: Sie wolten den Haupt-*Recess* zwar heute noch volziehen, wann nur die Kayserlichen versprächen, innerhalb 14. Tagen eine geänderte *Plenipotenz* einzubringen, und deswegen eine *Clausul* in den Haupt-*Recess* einrücken zulassen. Sein Collega, Monsieur de la Cour, sagte: *de Vautort* hätte Ihm hora XI. erst die Abschrift der Kayserlichen Vollmacht zugeschicket, daraus Er den Fehler ersehen habe.

Die Altenburgischen erwiederten, daß sich die Kayserliche darzu nicht verstehen würd

So aber in  
Frankholm  
nicht an-  
men.



1650. würden, und dafür hielten, es sey Ihrer  
 Junius. Kayserlichen Majestät schimpflich, daß nach  
 geendigtem Tractat, Sie erst Ihre Voll-  
 macht ändern solten: Ersuchten Selbige  
 anbey nochmahlen beweglich, Sie möchten  
 sich eines bessern besinnen. Allein Sie  
 beharrten auf dem vorigen, und sagten,  
 Sie wolten lieber sterben, als hierin wei-  
 chen. Und also mußten jene unverrichteter  
 Dinge Ihren Abschied nehmen, fuhren  
 daher zu dem Rath-Haus, weil das Reichs-  
 Directorium der Chur-Fürsten und  
 Stände Gesandten hatte ansagen lassen,  
 man möchte alsbald sich daselbst einstellen.  
 So bald sich die meisten eingefunden, fuhr  
 man auf Begehren zu dem Duc d'Am-  
 malfi, alwo die Kayserlichen Gesand-  
 ten besammlen waren, und proponirte  
 Volmar: „Sie könten nicht verhalten,  
 „was die Königlich-Französischen aber-  
 „mal vor ein unverantwortlich Disputat  
 „wegen der Vollmacht erreeget. Nach-  
 „dem voriges Jahrs, Menße Augusto,  
 „der Königlische Französische Gesandte  
 „Monsieur de la Court alhier angelan-  
 „get, hätte Er, Volmar, demselben Ih-  
 „rer Kayserlichen Majestät Plenipotenz  
 „oder Vollmacht zugeschiedt, welche Er  
 „einen Tag und eine Nacht bey sich behal-  
 „ten, hernach sich darauf erkläret, daß Sie,  
 „die Franzosen, dabey nichts als dieses  
 „zu erinnern hätten, daß darin enthalten  
 „sey, Ihre Kayserliche Majestät hätte die  
 „Ihrige abgeordnet, mit der Französi-  
 „schen Generalität, oder deren Subde-  
 „legirten zu tractiren. Nun wären a-  
 „ber Sie, die Franzosen, in solcher Qua-  
 „lität nicht alhier, dann Sie keine Ge-  
 „nerals-Personen, noch von denenselben  
 „subdelegirte, sondern immediate von  
 „Ihrer Königlischen Majestät dependir-  
 „ten und abgeschicket wären. Darbey  
 „wäre es also blieben. Nachdem aber  
 „Er, Volmar, besorget, die Franzosen  
 „möchten hiernächst hinwiederum damit  
 „aufgezogen kommen, hätte Ihrer Kay-  
 „serlichen Majestät Er solches unterthä-  
 „nigst überschrieben: Welche solches an-  
 „bern, und das Original dahin einge-  
 „richtet anhero fertigen lassen. Die Fran-  
 „zosen hätten weiters kein Wort davon  
 „erwähnet, als am 23. Junii St. Nov-  
 „mächt verwichen, da Sie zu Ihnen den  
 „Kayserlichen kommen, und vorbracht,  
 Zweyter Theil.

„Sie erinnerten sich, wie die Kayserliche  
 „Vollmacht auf die Französische Gene-  
 „ralität, und Dero Subdelegirte einge-  
 „richtet: Darauf könten Sie aber als  
 „Königlische Plenipotentarii und Mi-  
 „nistri nicht tractiren. Er Volmar  
 „hätte Ihnen aber alsbald gesagt, Sie sol-  
 „ten sich deehalber zufrieden geben, wä-  
 „re sogleich in sein Cabinet gangen, den  
 „Kayserlichen Gewalt-Brief geholet, und  
 „Ihnen gewiesen, daß selbige Worte geän-  
 „dert wären. Darauf de Vautorte ge-  
 „antwortet: bene, bene, es wäre gut,  
 „und darbey also acquiescirt. Gestern  
 „wie Sie, die Kayserlichen, denen Depu-  
 „tirten auf dem Rath-Haus referirt,  
 „hätten Sie mit den Franzosen den gans-  
 „zen Reoess richtig geschlossen, zum drit-  
 „tenmahl gefragt, ob nun alles damit  
 „seine Richtigkeit habe, und Sie nichts  
 „mehr desiderirten? Auch als Sie mit  
 „Ja beantwortet, darauffeinander die Hän-  
 „de gegeben. Heute frühe hätten Fran-  
 „zösische eine Abschrift der Vollmacht  
 „begehret, welche Ihnen auch geschickt  
 „worden. Darauf Sie jeso Mittags an-  
 „deuten lassen, auch dem Chur-Mayn-  
 „tischen selbst angezeigt, Sie könten mit  
 „dieser Kayserlichen Vollmacht nicht be-  
 „gnüget seyn, weil dieselbe allein auf die  
 „Tractaten wegen Räumung der ver-  
 „stien Plätze, und Abführung der  
 „Völker gerichtet: Daher begehrend,  
 „die Kayserliche Gesandtschaft solle Ihnen  
 „eine andere Vollmacht, weil alhier auch  
 „andere Sachen tractiret worden wären,  
 „einschaffen. Solch Anmuthen falle Kay-  
 „serlicher Majestät schimpflich, Ihnen, den  
 „Gesandten, beschwerlich, und an sich un-  
 „verantwortlich und gefährlich. Es wäre  
 „summa Ignominia, wenn Ihre Kayser-  
 „liche Majestät zum drittenmahl Ihre Ple-  
 „nipotenz, und zwar nach dem Schluß  
 „erst ändern sollte. Welche die Franzosen  
 „doch placidirt, und beliebet, darauf tracti-  
 „ret und weiter nichts begehret hätten. Sei-  
 „ne Fürstliche Gnaden Duc d'Amalfi, und  
 „Sie, würden aus Ihrer Plenipotenz  
 „vergestalt gesezet, und verkleinert, was  
 „mit denen Franzosen auch bishero gehan-  
 „delt, und mit so grosser Zeit und Gelde  
 „Spilderung zum Schluß gebracht wor-  
 „den, annihiliret und auf das Ungewisse  
 „wieder umgestellt. Und möchten Dies  
 Sff 2 selben

1650.  
 Junius.

Die Reichs-  
 Gesandten  
 haben sich zu  
 dem Kayserli-  
 chen.

Die Kayserli-  
 chen Be-  
 stimmung  
 über die Fran-  
 zosen gegen  
 die Städte.



1650.  
Junius.

„selben wol eben darauf Ihr Absehen rich-  
ten, daß Sie wiederum einen Rücksprung  
nehmen, und alles über den Hauffen  
werffen wollten. So hätten Sie, die  
Franzosen, auch was Sie wolten, sin-  
temal die oftgedachte Vollmacht aus-  
drücklich auf alles dasjenige, so zur Exe-  
cution des Friedens gehöre, eingerich-  
tet sey.

Es wurde auch das Original dem Chur-  
Maynischen zugestellt, mit Begehren,  
man möchte deren Franzosen solche vor-  
zeigen, und Ihnen zureden, damit Sie  
von solchem unbefugten Beginnen und  
Anmuthen abstünden. Der Vorschlag, so  
von Ihnen jezo geschehen, nemlich inner-  
halb 14. Tagen eine andere Vollmacht ein-  
zubringen, und daß Sie nichts destowe-  
niger den Haupt-Recess unterdeß volzie-  
hen wolten, wäre aus vorangeführten Ra-  
tionibus und Motiven nicht practi-  
cior- noch zulässig ic.

Die Anwesende der Stände Abge-  
sante erkannten Indignitatem rei,  
und daß die Franzosen, wo nicht Gefähr-  
lichkeit, democh Weiltäufigkeit darunter  
suchen und Zeit gewinnen wolten, so Sie  
bey denen Königlich-Schwedischen und  
bey dem Schluß mit Denenjenigen länger  
nicht hätten erhalten können. Man re-  
solvirte demnach zu Ihnen hinzufahren,  
und Ihnen die Nothdurfft fürzustellen.

Indem man bey dem Duc d'Amalsi  
dieses mahl anlangete, kam der Franck-  
sische Gesandte d'Avangour auf Seiner  
Carette, mit 2. Pferden bespannt, gerennet,  
und stiege alda ab, vermeinend, Er wolle  
den Duc d'Amalsi nach der Franzosen  
Willen disponiren, welches Ihm aber  
fehlte; dann als der Stände Gesandte et-  
was in dem Borgemach gewartet, bis Er  
mit dem Duca geredet hatte, giengen  
selbige auch in das Audienz-Gemach  
hinein, und halfen Ihm zureden. Der  
Duca erklärte sich gegen den Franzosen  
zu weiter nichts, als daß Er es zwar Ih-  
rer Kayserlichen Majestät berichten wolle,  
Dieselbe aber zu nichts obligiren könne.  
Avangour aber blieb auf seiner Meinung,  
und nahm damit seinen Abschied.

Also fuhren der Chur-Maynische,  
Chur-Sächsische, (welcher sonst noch  
niemals bey den Franzosen, gleichwie auch  
diese noch nie bey Ihm gewesen) der Bam-

bergische, Braunschweig-Wolfen-  
büttelsche, Franckfurtische und Lin-  
dauische Gesandten, zu denen Franck-  
sichen in des Vantors Quartier, und pro-  
ponirten Ihm anfangs durch den Chur-  
Maynischen, daß Sie verstanden hät-  
ten, was von Ihnen wegen der Kayserli-  
chen Vollmacht vor eine Streitigkeit er-  
wecket worden: daher auch die Kayserli-  
chen Gesandten der Stände Gesandten  
zu sich erfordert, und Ihnen zuerkennen  
gegeben, was Ihnen dabey zu Gemüth ge-  
he, (welches denn vorbemeldter massen mit  
mehrern angeführet wurde.) Wie unver-  
müthet nun denen Kayserlichen solches vor-  
kommen sey; also beschwehlich und nach-  
dencklich solle es auch der Stände Gesand-  
ten, als welche befänden, daß solches Be-  
gehren Ihrer Königlich Majestät zu  
Franckreich selbst, wie auch Dero Gesand-  
ten discrepantirlich sey, in dem nach ge-  
schlossenen Tractat Sie erst von der Voll-  
macht reden und disputiren wollten, die  
Sie doch vorhin approbiret, und vor  
genug gehalten hätten; Sie könten selbst  
ermessen, was männiglich davon judici-  
ren, und wie es Chur-Fürsten und Stän-  
de vermercken würden, wann Sie derglei-  
chen erfahren müsten, denen man albe-  
reit zugeschrieben habe, daß Sie, die  
Franzosen, gestern geschlossen, und heu-  
tigen Tag zur Subscription des Reces-  
sus selbst angefekt hätten. Die Kayser-  
lichen wolten und würden sich auch darzu  
nicht verstehen: Derohalben ersuchte man  
Sie im Rahmen Chur-Fürsten und Stän-  
de, Sie möchten von solchen unnöthigen,  
weitaussehenden Suchen abstehen, zu de-  
nen Kayserlichen sich begeben, den Recess  
abgeredeter massen vollziehen, und also in  
der That erweisen, wie Sie mehrmahls  
contestirt hätten, daß Ihre Königliche  
Majestät in Franckreich *promptam &*  
*paratam Pacem ejusque Executionem*  
wünschet und verlangeten.

Die Franzosen antworteten: „Sie  
müsten Ihre Blindheit, Faul-Träg- und  
Nachlässigkeit (wie Sie dann die Worte:  
*Cœcitatem, pigritiam & negligentiam*  
*nostram agnosimus*, gebrauchten) be-  
kennen, und daß Sie die Vollmacht eher  
hätten begehren, mehrers erwegen, und  
Ihr Obliegen besser in Acht nehmen sol-  
len. Es hätte Herr Wolmar Ihm de  
Vantors

1650.  
Junius.



1650. Junius. „*Vautort* in der Vollmacht nur mit einem Finger die geänderten Worte gezeigt, und Er dieselbe nicht ganz durchlesen. Sie könnten aber darin nicht weichen, dann es würde Ihnen Ihre Kd-pfe kosten, und wolten lieber den Schimpf über sich nehmen, und Ihre Fehler bekennen. Sie blieben erbdtig, noch Heute zu subscribiren, wann Sie versichert würden, daß die Herren Kayserlichen Ihnen eine geänderte Vollmacht innerhalb 14. Tagen verschaffen wollten.

Man redete Ihnen beweglich und ernstlich zu, gab Ihnen auch so viel zu vernehmen, es werde seltsam ablauffen, wenn Franckreich dem Römischen Reich nicht wolte den Frieden, und dessen Früchte gönnen; man wisse wol, daß Sie bey denen Königlich-Schwedischen von einer Zeit zur andern angefucht hätten, Sie solten doch nicht zum Schluß schreiten.

*Illi*: „Es wäre allein um den letzten Tag zu thun gewesen. Man solte ein Mittel vorschlagen, wie Sie könnten sicher gehen.

*Deputati*: „Das beste Mittel wäre, daß Sie die Franzosen subscribirten: Sicherheit hätten Sie genug, einmahl durch die Kayserliche Vollmacht, so eben dasjenige enthalte, was Sie desiderirten, und sey auch die Königlich-Französische eben in solchen Terminis eingerichtet: denn auch, daß binnen 6. Wochen vergleichener massen die Kayserliche Ratification folgen müsse, und daß nebens den Kayserlichen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten den Recess volziehen thäten, und also desto weniger daran zu zweifeln sey.

*Vautort* schlug endlich vor, man solte an Seiten der Stände Ihnen ein *Attestatum* geben, daß die Kayserliche Vollmacht genug sey etc.

Die Deputirte hatten nun dessen kein Bedenken, es setzte sich dahero der Chur-Maynzische auch alsbald nieder, und machte ein Project. Als Er aber solches den Franzosen vorlas, und Sie daraus abnahmen, daß Ihnen dadurch nichts als Schimpf zuwachse, sagten Sie, man könne sich deshalb wohl Morgen miteinander vergleichen, Sie wolten nunmehr alsbald zu den Kayserlichen schicken, und sich zur Subscription anmelden lassen; Es

wäre aber Ihrem Recess die Vollmacht noch nicht bezgeschrieben, möchte sich also damit noch etwas verziehen, und weil es albereit 6. Uhr sey, werde es besser seyn, wenn man den Actum Subscriptionis Heute verziehe.

*Deputati*: Sie solten nur fortfahren, solte sich es auch gleich bis Mitternacht verziehen.

Damit schied man von Ihnen, und wolte zu dem *Duca d' Amalfi*, nachdem man aber bey *Bolmars* Quartier vorüber fuhr, welcher immittelst nacher Haus gelanget war, und an der Thüre stand, stieg er der Chur-Maynzische ab, und berichtete Ihm solches, welcher es vor unndtig hielt, daß man sich zu dem *Duca* bemühe, dem Er solches selbst referiren wolte.

Mittlerweile, da die Deputirten bey denen Königlich-Französischen sich befanden, war der Graf von *Fürstenberg* bey dem *Generalissimo*, und hatte Ihm referirt, was die Franzosen vor Difficultäten machten, welcher zur Antwort gab: Er wisse nicht, wie Er es gegen Gott und in seinem Gewissen verantworten könne, daß Er wegen der Franzosen albereit den Schluß 4. Monath aufgehalten. Man solle nur nicht weichen, und wolte Er bey den Ständen fest stehen.

Die Deputirten begaben sich also wiederum auf das Rath-Haus, und schlug die Glocke 8., als die Königlich-Französische mit 7. Personen zu Ross, und zwei Carretten zu denen Kayserlichen Gesandten in des *Duca d' Amalfi* Quartier fuhren. Als solches geschehen, und der Rath vor der Stände Gesandten, welche auf dem Rath-Haus versammelt waren, eine Tafel mit Pasteten und Confect besetzen lassen, setzte man sich darzu nieder, und genoß desselben bis 9. Uhr. Da dann der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche den Recess zu volziehen hatten, sich auch in des *Duca d' Amalfi* Logier begaben, allwo Sie die Kayserlichen und Französischen Gesandten an einer Tafel gegen einander sitzend, antraffen. Die Deputirten saßen auf Stühlen herum, und verzog sich bis Nachts um 11. Uhr, da des Fürstlich-Sachsen-Beymarscher Scribente (der das Exemplar geschrieben) erst fertig wurde. Mit der Collationirung

1650. Junius.

Unterschrift  
des Französi-  
schen Haupt-  
Recessus.



1650.  
Junius.

zung und Unterschrift verzog sich ferner bis 12. Uhr in der Mitternacht. Wiewol nun sonst die Abrede gewesen war, daß die Deputirten allein der Collationirung beywohnen, und die Unterschrift auf dem Rath-Hause verrichten sollten; So geschah es doch, zu Gewinnung der Zeit, und weil es so gar spät war, auch alsbald daselbst in des *Duca d' Amalfi* Quartier; also, daß die Stände zugleich und nebens denen Kayserlichen und Französischen Gesandten Ihr, der Franzosen, Exemplar, so noch unengebunden war, unterschrieben. Der Kayserlichen und Königlichlichen Siegel waren mit einer güldeneten Schnur in hölzern Capfultn angehängt, der Deputirten Siegel aber wurde in Spanisch Wachs auf das Pergamen bey den Rahmen gedruckt. (Wie es auch mit dem Schwedischen Reccel gehalten worden.)

Die Kayserlichen Gesandten unterschrieben auch alsbald Ihre zwey Exemplarien, eins vor die Franzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, welche beyde in rothen Sammet gebunden waren: so hernach die Franzosen ahndeten mit Anführung, daß solches bis in Ihr Quartier zu versparen gewesen wäre; Sie, die Kayserlichen, aber beantworteten es damit, daß es allein zu Gewinnung der Zeit gemeinet sey. Es wurde gegen die Franzosen gedacht, weil sich also in die Nacht verweilet, möchten Sie auch in des *Duca d' Amalfi* Quartier die Unterschrift Ihrer Seits verrichten. Sie wolten sich aber, und insonderheit der *de la Court*, darzu nicht verstehen. Weil der Chur-Bayerische nicht wohl auf war, wurde seinet halber allein gesetzt, und zur Unterschrift Raum gelassen. So bald die Kayserlichen und Königlichlichen Gesandten subscribirt hatten, wurde aus den Stücken von den Thürmen und Passen um die Stadt herum, und letztlich von der Compagnie geworbener Knechte, so in 150. Mann stark vor dem Rath-Hause stunden, die erste Salve gegeben.

Nachdem dieses alles geschehen war, nahmen die Franzosen Ihren Abschied, die Kayserlichen giengen mit Ihnen bis an die Haus-Thüre, und folgten Ihnen die Deputirten, welche ein wenig warteten, und darauf in des *de la Court* Quartier

fuhren, alwo Sie der Kayserlichen beide Exemplaria in roth Sammet gebunden, eines vor die Franzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, vollzogen. Die Kayserlichen Gesandten überreichten auf Papier geschriebenen, und das Siegel darauf gedrucket, Ihrer Kayserlichen Majestät Vollmacht in Originali durch Volmarthen Französischen, und empfingen hingegen Ihrer Königlichlichen Majestät zu Frankreich Plenipotenz auf Pergamen, und zwar, wie in Frankreich gebräuchlich, das Königlichliche Siegel in gelb Wachs gedrucket und angehängt. Unterdes wurde die andere und dritte Salve aus Stücken und Musqueten gegeben, womit sich bis um 1. Uhr in der Nacht verzog. Hier auf geschah aber, wie doch bey Vollziehung des Reccelus mit den Königlich-Schwedischen geschehen, keine Publication von der vor dem Rath-Hause damals aufgerichteten, aber albereit wieder abgenommenen Bühne, sondern, nachdem die Compagnie Musquetirer zum viertenmahl Ihr Gewehr gelddet, wurde allein von 18. Trompetern vor dem Rath-Haus geblasen, und darbey die Kessel-Pauken gerührt. Welches auch hernach, anfangs vor des *Duca d' Amalfi*, hernach vor des Volmarthens, und endlich vor der Königlich-Französischen Quartier geschah.

1650.  
Junius.

Bei diesem Actu liessen die Franzosen keine Freude verspüren, sondern waren ganz perplex und traurig. In Ihren Quartier herum war es ganz stille, hingegen waren in des *Duca d' Amalfi* Quartier die Fenster mit bunten Laternen besetzt, wie auch in eglischen angelegenen Häusern, darinn des *Duca* Officirer logirten. Insonderheit in des Obrist Ransfens, und noch in einem nächstgelegenen Hause, wurde der Römische Adler, und darunter: *Vivat Dux d' Amalfi*, repräsentiret.

Des folgenden Sontages den 23. Junii wurde zu Nürnberg in der Stadt, und in deren Gebiete auf dem Lande, ein Dankfest gehalten, wozu Tages vorher zur Besper-Zeit der Anfang mit dem Gottesdienst gemacht, und folgendes Vor- und Nachmittage mit Predigen, Singen und Beten zu sonst gewöhnlichen Stunden continuirt wurde.

Der vollzogene Haupt-Recess mit den Franzosen lautete folgender massen:  
N. I.



1650.  
Junius.

N. I.

1650.  
Junius.

*Executions-Recess mit der Krone Frankreich errichtet.*

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest; Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monasterii & Osnabrugis Westphalorum, Anno Domini millesimo sexcentesimo, quadragesimo octavo, die vicesima quarta Octobris, conclusa, omnium in illa comprehensorum Interessatorum Conventus Norinbergæ institutus fuerit; Nos Legatos Plenipotentiarios ad hoc specialiter Deputatos, & Sufficientibus Mandatis instructos, (quæ reciproce rite commutata sunt) a parte quidem Imperatoris, Illustrissimum & Excellentissimum Principem, Dominum Octavium Piccolomini de Arragona, Ducem de Amalfi, Sacri Romani Imperii Comitem, Dominum in Nachot, Equitem Aurei Velleris, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarium Arcanum, Cameraarium, Generalem Locum Tenentem, & Guardix Cæsareæ Capitanum, Dominum Isaacum Volmarum, & Dominum Joannem a Crane, ejusdem Cæsareæ Majestatis Consiliarios, respective Arcanum & Imperialem Aulicum: A parte vero Regis Christianissimi, Dominum Henricum Groulart de la Court, Dominum Franciscum Cafet de Vautorte, & Dominum Carolum d'Avangour, Consiliarios in Secretioribus Consiliis Sacræ Majestatis Christianissimæ, præsentibus, suffragantibus, & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio convenisse & transigisse modo & forma sequenti.

Primo omnium Imperator suos Exercitus & copias omnes partim exauctorabit, partim in suis propriis Statibus retinebit, numero, tempore & modo comprehensis in Conventione facta hac de re die quinta Octobris, Anno millesimo Sexcentesimo quadragesimo nono, quæ in hoc Tractatu eundem effectum habebit, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur Instrumento. Rex vero Christianissimus copias suas, si quæ restant, ut & præsidia ex locis restituendis eodem ordine deducet in proprios Status.

Restituentur Loca, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, fortalitia, belli tempore utrinque occupata & retenta, vel per Armistitii unius, vel alterius Partis, vel quemcunque alium concessa, prioribus & legitimis suis Possessoribus & Dominis secundum formam Instrumenti Pacis, tribus terminis, quorum primus sit dies decima Mensis Julii.

In primo Termino restituentur & impositis Præsidis liberabuntur  
A parte quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis, A parte vero Sacræ Christianissimæ Majestatis.

- |                                      |                                |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Ehrenbreitstein.                     | Moguntina.                     |
| Franckenthal.                        | Deidesheim.                    |
| Rottwilla.                           | Magdeburg.                     |
| Offenburg.                           | Germersheim.                   |
| Freiburgum Brisgovix.                | Hailbronna.                    |
| Villinga.                            | Schorndorff.                   |
| Zolleren.                            | Hohentwiel.                    |
| Rotenburgum in Palatinatu superiori. | Montpelgard.                   |
| Höxtar.                              | Horburg.                       |
|                                      | Reichenwyler.                  |
|                                      | Neoburgum ad Rhenum: in primo  |
|                                      | Termino ejus oppidi munitiones |
|                                      | solo æquabuntur.               |
|                                      | Castrum Liechteneck.           |
|                                      | Bruntrutum.                    |

Oppi-



1650.  
Junius.Oppidum & Præpositura Sancti Ur-  
ficini.  
Pfeffinga.1650.  
Junius.

Si Franckenthalia dicto tempore non reddatur, aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impediatur. Imperator tamen faciet pro ejus restitutione id, ad quod obligatus est, vigore Instrumenti Pacis, & Hailbronna, salva libertate & possessione Immedietatis erga Romanum Imperium, interim servanda tradetur, sicut visum est Ordinibus Imperii, Domino *Carolo Ludovico* Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Electori.

In primo etiam Termino æquabuntur solo oppidi Benfeldæ munitio-  
nes, nec non adjacentis fortalitii Rheinau.

Secundi Termini dies erit vigesima quarta Julii, restituenturque  
A parte Imperatoris, A parte Christian.

Dortmund.

Landstuel.

Homburg.

Hammerstein.

Si tria ista loca in secundo termino non reddantur, aliorum quidem restitutio nullatenus impediatur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Imperatoris videbitur, salva tamen illorum restitutione & Guarantia in Instrumento Pacis conventa.

Spira.

Wormatia.

Lawinga.

Lufenich.

Cruciacum.

Alzey.

Schomburg.

Baccaracum.

Si quinque ista loca non reddantur (eorum Capitaneis & Præfidiis obedire Regis Mandato recusantibus) aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impediatur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Regis Christianissimi videbitur, salva tamen illorum restitutione & Guarantia in Instrumento Pacis conventa.

Dachstein.

Tabernæ Alfatæ.

Castrum Hohenbar.

In secundo etiam Termino horum duorum locorum munitioes solo æquabuntur.

Tertii Termini dies erit septima Augusti, restituenturque

A parte Imperatoris.

A parte Regis Christianissimi.

Syburg.

Beyneburg.

Landskron.

Waldshut.

Lauffenberg.

Seckingen.

Rheinfelden.

Stolhoven.

Castrum Graben.

Hagenau.

Landau.

Feudum Burweiler, ad Domini Comitatus de Trautmansdorff, Præfeti Supremi Prætorio Cæsareæ Majestatis, Hæredes spectans.

Pro restitutione Domini Francisci Lotharingæ Ducis in possessionem Episcopatus Virodunenſis, Suarum  
Ab-



1650.  
Junius.

Abbatiarum, nec non bonorum suorum patrimonialium, observabitur dispositio Instrumenti Pacis in §. restituatur in possessionem.

1650.  
Junius.

Porro, si quæ loca restitutioni obnoxia in hac Designatione nominatim expressa non sunt, ea nihilominus, ubicunque sita sunt, intra hos tres Terminos restituentur.

Quæcunque a subscripta Pace usque ad hodiernum diem dicta, scripta, facta aut omissa sunt, quæ pro Contraventione accipi possent, ea quidem non approbantur, neque sub hoc exemplo similia Attentata, vel præteritorum continuationes in posterum excusabuntur; attamen pro bono pacis præterita omnia sub generali Amnestia comprehendi placuit.

Hunc Tractatum promittunt Cæsarei & Regii Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentarii respective ab Imperatore & Christianissimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus, ac Statibus ad formam hic mutuo placitam ratihabitu iri, seseque infallibiliter præstituros, ut solemnia ratihabitionum Instrumenta intra spatium sex Septimanarum a die Subscriptionis computandarum, Norimbergæ præsententur, & reciproce riteque commutentur. Interea tamen non expectato adventu eorundem omnia, quæ hic circa Exauktionem & Evacuationem conventa sunt, in præscriptis terminis statim a subscripto hoc Recessu decurrentibus, absque omni mora, bona fide executioni mandabuntur.

In quorum omnium & singulorum fidem, majusque robur, tam Cæsarei quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc Actum specialiter ab ipso (vigore Conclusi die prima Julii Anni infra mentionati, & ipsa die Subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legatis Galliæ extraditi) Deputati, manibus, Sigillisque propriis præfens Instrumentum muniverunt ac firmarunt. Acta sunt hæc Norimbergæ die secunda Mensis Julii Anno Domini millesimo, sexcentesimo, quinquagesimo.

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| L.S. Octavius Duc d' Amalfi.         | L.S. De la Court.  |
| L.S. Isaacus Volmar.                 | L.S. Franciscus Caser de Vautorte.   |
| L.S. Joannes Crane.                  | L.S. Charles d' Acangour.  |
| L.S. Sebastianus Wilhelmus Meel,     | Dn. Electoris Moguntini Consil. Intimus.                                   |
| L.S. Job. Georgius Oexel,            | Seren. Dn. Electoris Bavarix in supremo Revisionis Judicio Consiliarius.   |
| L.S. Cornelius Gabelius,             | Dn. Episc. & Princ. Bambergensis Consiliarius Intimus.                     |
| L.S. Johannes Georgius Oexel.        |  |
| L.S. Wolfgang Conradus à Thumbsbirn, | Dn. Ducis Saxonici Lin. Altenburgensis Consiliarius intimus.               |
| L.S. Augustus Carpzovius,            | D. Dn. Ducis Saxonix Lin. Altenb. Consiliarius & Cancellarius Coburgensis. |
| L.S. Polycarpus Heyland.             | D. Domini Ducis Brunsvico-Luneburgensis Guelfici Consiliarius.             |
| L.S. Otto Otto,                      | Consiliarius Brunsvico-Luneburg.   |
| L.S. Valentinus Heider,              | D. Domini Ducis Würtenbergici Legatus.                                     |
| L.S. Burckhardus Löffelboltz         | a Kolberg, Reipubl. Norinbergensis Septemvir.                              |
| L.S. Tobias Oelbafen                 | à Schöllnbach, D. Reipublicæ Norinbergensis Consiliarius.                  |
| L.S. Zacharias Stenglin,             | D. Reipublicæ Francofurt. Syndicus.  |

Zweyter Theil.

GGG

§. XXI.